

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössische Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

abea@seco.admin.ch

Bern, 16. Februar 2015 sgv-KI/sz

Zweite Anhörung: Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein zweites Mal ein, sich zur Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die erste Vernehmlassung von 2014 hat der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt. Gleichzeitig haben wir darauf hingewiesen, dass weitere Doppelspurigkeiten zwischen der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz und den Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF bestehen bleiben.

Mit vorliegender Anhörung werden jetzt die kritisierten Doppelspurigkeiten beseitigt. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Anpassungen in Art. 7 und Art. 8 ArGV 4. Die Vorlage bedeutet ein weiterer kleiner Schritt in Richtung Deregulierung und Vereinheitlichung von Recht. Die minimalen Lockerungen der Sicherheitsvorschriften – neu werden erst ab 900 m² Geschossfläche mindestens eine Treppenanlage oder ein direkt ins Freie führender Ausgang vorgeschrieben, statt bereits bei 600 m² – sind vertretbar.

Art. 8 Abs. 5 könnte missverständlich verstanden werden, weshalb wir folgende Präzisierung anregen:

5 Bis zum ersten nächstliegenden Ausgang *an einen sicheren Ort im Freien oder in eine Treppenanlage* darf jeder Punkt eines Raumes maximal 35 m entfernt sein. Sofern die Raumaugänge nicht direkt ins Freie oder in eine Treppenanlage führen, so ist als Verbindung ein Korridor notwendig und darf die gesamte Fluchtweglänge von 50 m nicht übersteigen.

Allen Änderungen stimmen wir zu.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter